

Satzung des Vereins ‚Ombudschaft für Kinder, junge Menschen und Familien Mecklenburg-Vorpommern‘

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ombudschaft für Kinder, junge Menschen und Familien Mecklenburg-Vorpommern“; im Folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg und soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung sowie die Förderung und Entwicklung der rechtsbasierten und dienstleistungsorientierten Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern auf dem Stand der Wissenschaft und Forschung. Das Ziel, die Entwicklung junger Menschen bis zum 27. Lebensjahr in größtmöglichem Umfang zu gewährleisten, wird in der Einrichtung und dem Betrieb von Ombudsstellen verfolgt durch:

- (1) die individuelle Beratung von jungen Menschen und ihren Familien - Sorgeberechtigten, Angehörigen und Zugehörigen - in Konflikten mit freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie durch die Vermittlung und Klärung bei Streitfällen im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII auf der Grundlage des § 9a SGB VIII:

Der Verein hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche sowie deren Familien in Bezug auf Leistungen und Aufgaben entsprechend § 2 SGB VIII (KJHG) zu beraten und sie ggf. bei Anträgen und deren rechtlicher Durchsetzung zu unterstützen. Junge Menschen und ihre Familien erhalten Unterstützung, um Hilfeansprüche zu formulieren, etwaige Leistungsansprüche geltend zu machen und gegebenenfalls durchzusetzen. Darüber hinaus sieht es der Verein als seine Aufgabe, bei Konflikten und Beschwerden der jungen Menschen und ihrer Familien im Rahmen der Beantragung, Durchführung oder Beendigung von Jugendhilfeleistungen zu vermitteln, das heißt, gemeinsam mit ihnen sowie mit den beteiligten öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe Abhilfe zu schaffen.

Die Durchführung der Beratungsarbeit erfolgt im Rahmen der eigenen verfügbaren und von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel.

- (2) die allgemeine Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die fachliche Vernetzung:
Der Verein tritt durch öffentliche Stellungnahmen für die Rechte von Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe ein. Er trägt durch Bildungsmaßnahmen sowie Fachtagungen zur Stärkung der Interessenvertretung und partizipativen Rechte junger Menschen bei und strebt durch Fortbildungen eine Qualitätsentwicklung in den Praxisfeldern der Kinder- und Jugendhilfe an. Angestrebtes Ziel ist es, mittels einer von den Interessen freier und öffentlicher Träger unabhängigen Beratungsarbeit sowie durch fachöffentliches Engagement auf die Stärkung insbesondere der gesetzlich im SGB VIII (KJHG) verankerten Rechte von jungen Menschen und ihren Familien hinzuwirken.
Der Verein betreibt eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und befördert die fachliche Netzwerkbildung.
- (3) die Vorbereitung von künftigen Fachkräften in einer Lehrpraxisstelle:
In Kooperation mit den Hochschulen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern leistet der Verein einen Beitrag zur hochschulisch begleiteten Praxiserfahrung von Studierenden. Die Ombudsstelle wirkt als Lehrpraxisstelle. Diese bietet den Studierenden der Hochschulen die Möglichkeit, im Rahmen ihres Studiums Projekte durchzuführen, Methoden zu erproben oder Praktika zu absolvieren.

- (4) die Förderung, Unterstützung und Durchführung von Begleitforschung ombudschafftlicher Arbeit im Feld der Kinder- und Jugendhilfe:
Eine Begleitforschung wird in Kooperation mit Hochschulen insbesondere im Rahmen der Masterstudiengänge ermöglicht.
- (5) die Förderung ehrenamtlichen Engagements für die Unterstützung der professionellen ombudschafftlichen Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen.

Zur Erfüllung seines Vereinszweckes unterhält der Verein eine zentrale unabhängige Einrichtung (Ombudsstelle) und unterstützt in den Regionen des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend des Bedarfs von Kindern, Jugendlichen und deren Familien die Einrichtung und den Betrieb weiterer regionaler Beratungszweigstellen. Die Ombudsstelle arbeitet unabhängig und ist fachlich nicht weisungsgebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, jedoch werden ihnen Kosten, die im Falle von besonderen Funktionen oder Aufgaben für den Verein erwachsen, erstattet (Aufwandsentschädigungen).
4. Der Verein darf keine Personen oder Institutionen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
5. Der Verein verwendet seine Mittel – vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen und Vermögen im Sinne der Abgabenordnung – grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Bildung von Rücklagen und Vermögen ist gegenüber dem Finanzamt kenntlich zu machen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu unterstützen und zu fördern.
2. Eine Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird ausgeschlossen, wenn diese als Träger in der Kinder- und Jugendhilfe Aufgaben wahrnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder werden über Angelegenheiten des Vereins informiert.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder unterstützen den Verein und seine Ziele im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht der*dem Antragsteller*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
3. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied
 - mit mehr als einem Jahresbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - sich vereinsschädigend verhält oder
 - grob gegen die Satzung verstößt.Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zulässig, ohne dass der Widerspruch den Ausschluss aufschieben würde. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Weg in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen.
6. Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der jährlichen Mindestbeiträge setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Grundzüge der Vereinsarbeit festzulegen;
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten;
 - über den Jahresabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres zu beschließen und den Vorstand zu entlasten;
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands vorzunehmen;
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins zu bestimmen;
 - die Beitragsordnung festzulegen;
 - zwei Kassenprüfer*innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Beschäftigte des Vereins sein dürfen.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in Textform (§ 126 b BGB) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse/E-Mail.
4. Die Tagesordnung der turnusmäßig einzuberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht der Kassenprüfer*innen,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer*innen, sofern sie ansteht,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

7. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Ist keines der benannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine*n besondere*n Versammlungsleiter*in.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie der*dem Protokollführer*in unterzeichnet. Nach Unterzeichnung der Niederschrift versendet der geschäftsführende Vorstand Abschriften an alle Mitglieder des Vereins. Der Versand kann per E-Mail erfolgen. Den an der Versammlung anwesenden Mitgliedern des Vereins wird eine Frist von 14 Tagen für eventuelle Einwände eingeräumt. Wurden innerhalb dieser Frist seitens der Mitglieder keine Einwände gemacht, gilt die Niederschrift als angenommen.
9. Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich.

§ 10 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf Vereinsmitglieder ist möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bereits in der Einladung zur ersten Versammlung hingewiesen werden.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform nach § 126b BGB, grundsätzlich per E-Mail, abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren).
5. Bei Wahlen ist die*der Bewerber*in gewählt, die*der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Erhält kein*e Bewerber*in die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt, zu der die beiden Bewerber*innen zugelassen werden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.
7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
8. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) umfasst drei Mitglieder, die nicht hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Er setzt sich aus einer* einem ersten und zweiten Vorsitzenden und einer* einem Kassenwartin* wart zusammen. Darüber hinaus können bis zu vier Beisitzer*innen in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger*innen im Amt. Dies gilt auch für die Beisitzer*innen.
5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - (a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins;
 - (b) die Beschlussfassung über grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten der Geschäftsführung;
 - (c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse stets mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die Beisitzer*innen haben Stimmrecht.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner*ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Dies gilt auch für Beisitzer*innen.
9. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam vornehmen.
10. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in bestellen, welche*r die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung der*des Vorsitzenden entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes führt.
2. Die*der Geschäftsführer*in oder die*der mit der Geschäftsführung Beauftragte nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Die*der Geschäftsführer*in ist Vorgesetzte sämtlicher Bediensteten des Vereins. Sie*er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes. Der Vorstand kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen. Der*die

Geschäftsführer*in ist dem Vorstand gegenüber uneingeschränkt rechenschaftspflichtig. Sie*er ist besondere*r Vertreter*in des Vereins gemäß § 30 BGB.

§ 13 Kassenprüfung

1. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer*innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Beirat

Der Verein kann einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und die Mitgliederversammlung in fachlichen Fragen zu beraten. Der Beirat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Aufwendungen werden in angemessenem Umfang entschädigt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für Kinder und Jugendliche zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Genehmigung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die*der erste Vorsitzende und die*der zweite Vorsitzende bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 17 Vereins- und Geschäftsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereins- und Geschäftsordnungen geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereins- und Geschäftsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10.07.2023 in Neubrandenburg beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neubrandenburg, den 10.07.2023 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.2024 geändert.

Prof. Dr. Barbara Bräutigam

Maria Dahlke

Prof. Dr. Werner Freigang

Klaus-Peter Glimm

Anne Haupt

Katja Häuser

Prof. Dr. Jutta Helm

Peggy Lehm

Prof. Dr. Matthias Müller

Prof. Dr. Lea Puchert

Yvonne Rätz

Dr. Anja Schwertfeger

Prof. Dr. Britta Tammen

Lea Puchert bestätigt hiermit, an der Gründungsversammlung bis zum Abschluss von Top 2 teilgenommen zu haben. Anschließend übertrug sie ihr Stimmrecht auf Anja Schwertfeger und verließ vorzeitig die Versammlung.

Rostock, den

Prof. Dr. Lea Puchert

Die folgenden Gründungsmitglieder nahmen digital an der Gründungsversammlung teil und bestätigen dies hiermit:

Rostock, den

Elen Fübbeker

Rostock, den

Katja Häuser

Rostock, den

Dr. Andreas Langfeld